

SATZUNG

des Vereins mit dem Namen „LAG Region Wittgenstein“

Version der Mitgliederversammlung vom 12.12.2022
(Änderung Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2023)

§1

Name, Eintragung und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Region Wittgenstein“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung zur Zukunftssicherung in der Region Wittgenstein (Stadt Bad Berleburg, Stadt Bad Laasphe und Gemeinde Erndtebrück) durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER¹ als sogenannte Lokale Aktionsgruppe.
- (2) Der Verein ist für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region Wittgenstein im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER, das aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird und Teil des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ ist, zuständig. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess unter Beteiligung der Bevölkerung. Der Verein entwickelt die RES weiter und passt sie unter Beachtung übergeordneter Zielsetzungen an sich ändernde Rahmenbedingungen an.
- (3) Der Verein gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben und zur Funktion seiner Organe beinhalten muss.

§ 3

Mitgliedschaft & Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Sitz/ihre Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet hat und den Vereinszweck unterstützt. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag als ordentliches und damit stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale

Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung, sie kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Beitrag festlegen, den alle Mitglieder zu entrichten haben, oder kann auch beschließen, die Mitgliedschaft für alle Mitglieder kostenlos zu lassen. Sie setzt auch die Fälligkeit des Beitrags fest. Für Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Zuwendungen werden nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - (c) durch Austritt. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (d) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstands erfolgen kann. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
 - wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält;
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe von

Zweck und Grund.

Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versandt.

- b) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Wahl des Vorstands und der Vorstandsvorsitzenden (im Wahljahr)
 - Wahl von Kassenprüfern (im Wahljahr) oder Bestimmung eines externen Prüfers
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Geschäftsführers (Regionalmanager) zum Umsetzungsstand der RES
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - c) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 - d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Entscheidungsgremium) ist das im Sinne von LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung, Kontrolle und Fortschreibung der Entwicklungsstrategie.
- a) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
 - b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - bis zu sechs öffentlichen Partnern und mindestens sieben Wirtschafts- und Sozialpartnern (mindestens 51 %). Einzelne Interessengruppen sind mit nicht mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten. Mindestens 1/3 des Vorstands sind Frauen.
 - Geschäftsführung (als nicht stimmberechtigtes Mitglied)
 - c) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- a) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - Vorsitzenden
 - 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - und – als geborene Mitglieder – den Bürgermeistern / Bürgermeisterinnen der drei Wittgensteiner Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe und Erndtebrück.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand bestellt die LAG-Geschäftsführung (Regionalmanagement) bzw. beruft sie ab.

- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (6) Das Regionalmanagement nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr und ist zugleich Schriftführer. Das Regionalmanagement nimmt beratend als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.

§5

Stimmrecht & Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Stimmanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (6) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§6

Auflösung des Vereins

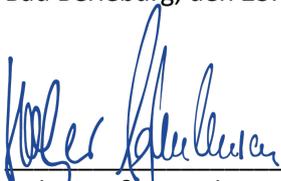
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ambulanten Hospizdienst Wittgenstein des Diakonischen Werkes Wittgenstein gGmbH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§7

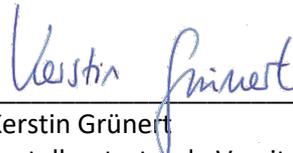
Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
 - a) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - b) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
- (2) Der Verein erfüllt seine im §2 festgelegten Aufgaben in parteipolitischer und religiöser Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.
- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, ist ausgeschlossen.

Bad Berleburg, den 23. Mai 2023



Holger Saßmannshausen
1. Vorsitzender



Kerstin Grünert
1. stellvertretende Vorsitzende



Thomas Dörr
2. stellvertretender Vorsitzender